

tragen, ohne das legitime Ziel der entwickelten Länder wie der Entwicklungsländer zu gefährden, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den einschlägigen Übereinkünften der Welthandelsorganisation zu schützen;

13. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen, die sonstigen Geber und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die operativen Modalitäten im internationalen Rohstoffsektor erneut zu beleuchten sowie Finanz- und Risikomanagementfazilitäten und -programme zu erwägen;

14. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten besonders wichtig sind, und fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, die Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, aufzustoßen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

15. *betont*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, ihre Hilfe in diesen Sektoren zu verstärken und ihre finanzielle und technische Unterstützung für Aktivitäten zu erhöhen, deren Ziel es ist, Rohstofffragen, insbesondere die Bedürfnisse und Probleme der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, anzugehen;

16. *bittet* die Entwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit den entwickelten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen mittel- und langfristige Rohstoffentwicklungsprogramme aufzustellen, die darauf gerichtet sind, die Forschung zur Produktdiversifizierung zu verstärken und die Produktion, die Produktivität, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer in Bezug auf Rohstoffe zu verbessern;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

18. *fordert* die entwickelten Länder, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auf, Schu-

lungs- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen, die sich mit der Funktionsweise von Rohstoffbörsen und ihrer entwicklungsorientierten Nutzung für die Unterstützung und Förderung von Kleinbauern und die Unterstützung von Kapazitätsaufbauprogrammen in Entwicklungsländern im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen befassen;

19. *bekräftigt* die Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der umfassenden Auseinandersetzung mit Rohstofffragen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Bestimmungen des von der Konferenz auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Konsenses von São Paulo⁵⁹ zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Konferenz diese Aktivitäten durchführen kann;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe für Rohstoffe noch nicht gebildet wurde, und fordert alle Interessenträger auf, freiwillige finanzielle Unterstützung zu leisten, damit die Arbeitsgruppe rasch gebildet werden kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht mit Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Rohstoffe“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/191

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/421, Ziff. 13)⁶⁰.

61/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004 und 60/188 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004 und 2006/45 vom 28. Juli 2006,

⁵⁹ TD/412, Teil II.

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 24. April 2006 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁶³,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey⁶⁴ und Resolution 60/188 die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Doha stattfinden wird, wobei das genaue Datum von der Generalversammlung in Abstimmung mit dem Gastland und unter gebührender Berücksichtigung des regulären Sitzungskalenders der Vereinten Nationen festzulegen ist;

2. beschließt außerdem, im Einklang mit Resolution 60/188 den Vorbereitungsprozess für die Überprüfungs-konferenz während der laufenden Tagung der Versammlung einzuleiten, und ersucht zu diesem Zweck die Präsidentin der Versammlung, ab 2007 direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass diese Konsultationen offen, integrativ und transparent sein müssen;

3. erklärt erneut, dass die Überprüfungs-konferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

4. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁴ gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Versammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

6. beschließt, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung 2007 zu einem von der Präsidentin der Generalversammlung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten konkret festzulegenden Termin im vierten Quartal 2007 abzuhalten;

7. beschließt außerdem, den Dialog auf hoher Ebene 2007 nach den Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene 2005 abzuhalten, die in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschrieben sind;

8. ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

9. beschließt, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene unter dem genannten Punkt einen Bericht über die Erfüllung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vereinbarten Verpflichtungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 61/192

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁶⁵.

⁶¹ Siehe Resolution 60/1.

⁶² A/61/253.

⁶³ A/61/81-E/2006/73.

⁶⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Eritrea, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Malawi, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Österreich, Peru, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.